



Art und Umfang der Pflegeleistungen

Inhalt der Pflegeleistungen

Aus der individuellen Zuordnung einer Bewohnerin/eines Bewohners zu einer Pflegestufe, ab 1.1.2017 Pflegegrad, ergibt sich der benötigte Umfang der Pflegeleistung. Diese Einstufung erfolgt durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bzw. durch einen entsprechenden Dienst der Privaten Pflegeversicherung.

Auf diesem Hintergrund erstellen wir Ihnen eine Pflegeplanung, die sich nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse und nach Ihren persönlichen Bedürfnissen richtet. Diese Planung dient als Grundlage für die Leistungen der Pflege und wird entsprechend fortgeschrieben. Die Dokumentation der Pflege erfolgt ebenfalls nach diesem Prinzip.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung bzw. ein entsprechender Dienst der Privaten Pflegeversicherung sowie die, für die gesetzliche Aufsicht über die Einrichtung nach Landesrecht, zuständigen Behörden benötigen für Qualitätskontrollen und bei der Überprüfung des Pflegebedarfes Einsicht in die Pflegeplanung und die Pflegedokumentation. In diesem Zusammenhang wäre es dann wichtig, dass Sie Ihr Einverständnis zur Einsicht in die Pflegedokumentation erteilen.

1. In der Pflegeleistung enthalten sind die für Sie erforderlichen Hilfen zur Unterstützung der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens (bspw. Körperpflege oder Nahrungsaufnahme). Entsprechend dem Pflegebedarf werden diese von unseren Mitarbeiter/innen teilweise oder vollständig übernommen. Soweit dies möglich ist findet zur Unterstützung eine Beaufsichtigung bzw. Anleitung dieser Verrichtungen, mit dem Ziel der besseren Eigenständigkeit statt. Alle Hilfen enthalten Maßnahmen zur Minderung der Pflegebedürftigkeit sowie der Vorbeugung einer Erhöhung der Pflegebedürftigkeit bzw. einer Entstehung von Sekundärerkrankungen.
2. Die Durchführung und Organisation der Pflege sind nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse ausgerichtet. Die Pflegeleistungen werden in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 84 SGB XI und der Leistungs- und Qualitätsmerkmale erbracht.
3. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen zählen je nach Einzelfall die folgenden Hilfen:



a) HILFEN BEI DER KÖRPERPFLEGE

Ziele der Körperpflege:

Ihre persönlichen Gewohnheiten werden von uns bei Ihrer pflegerischen Unterstützung und Versorgung berücksichtigt. Dabei ist die Bewahrung Ihrer Intimsphäre uns besonders wichtig. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit Ihrem persönlichen Hilfebedarf.

Die Körperpflege umfasst:

- **Waschen, Duschen und Baden**
Dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum/zur Friseur/in.
- **Zahnpflege**
Diese beinhaltet insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe.
- **Haarpflege**
Dies beinhaltet neben dem Kämmen und Bürsten auch das Herrichten der Tagesfrisur.
- **Gesichtspflege**
Dies beinhaltet neben der Anwendung von Lotionen ebenfalls das Rasieren.
- **Darm- oder Blasenentleerung**
Dies beinhaltet die Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie die Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege und ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen wird die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung anregen.



b) HILFEN BEI DER ERNÄHRUNG

Ziele der Ernährung:

Generell bieten wir Ihnen eine ausgewogene Ernährung an. Je nach Einzelfall wird entschieden, ob Diätkost notwendig ist. Bei der Essens- und Getränkeauswahl findet eine ausgiebige Beratung statt. Evtl. Schwierigkeiten bei der Nahrungsaufnahme werden selbstverständlich berücksichtigt. Werden für die selbstständige Nahrungsaufnahme spezielle Hilfsmittel benötigt, wird der Einsatz dieser durch die Pflegekräfte gefördert und die Verwendung bei Bedarf angeleitet. In Falle der Nahrungsverweigerung findet ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen statt.

Die Ernährung umfasst:

- **Nahrungsaufnahme**
Dies beinhaltet alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung sowie der Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung dienen, wie z. B. portionsgerechtes Servieren, Umgang mit Besteck.
- **Hygienemaßnahmen**
Dies beinhaltet die Mundpflege, das Händewaschen und das Säubern bzw. Wechseln der Kleidung.

c) HILFEN BEI DER MOBILITÄT

Ziele der Mobilität:

Das Ziel der Mobilität ist es, Sie in Ihrer Beweglichkeit zu fördern, aber auch der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel hilft Ihnen beim Ausgleich von Bewegungsdefiziten. Aufstehen und Zubettgehen erfolgt unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Bedürfnisse. Störende Einflüsse während der Schlaf- bzw. Ruhezeiten werden soweit wie möglich vermieden.

Die Mobilität umfasst:

- **Aufstehen und Zubettgehen**
Dies beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen.
- **Betten und Lagern**
Dies beinhaltet alle Maßnahmen, die der/dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundär-



erkrankungen wie Kontrakturen vorbeugen und die Selbstständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel.

➤ **An- und Auskleiden**

Dies beinhaltet auch ein regelmäßiges An- und Ausziehtraining.

➤ **Gehen, Stehen, Treppensteigen**

Dies beinhaltet beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und Bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.

➤ **Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung**

Generell unterstützen wir Sie gerne bei Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und Ihr persönliches Erscheinen erfordern. Übernommen wird z.B. das Organisieren eines Arzt- oder Zahnarztbesuches. Die Begleitung der Pflegebedürftigen durch Pflegekräfte ist eine Zusatzleistung (vgl. Anlage: Katalog von Zusatzleistungen, Infomappe III-2. Fo 6).